

BGer 4A_1/2021 vom 2. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_1_2021

FR: TF 4A_1/2021 du 2 mars 2021

IT: TF 4A_1/2021 del 2 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Vor Bundesgericht sind neue Rechtsbegehren unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerdeführerin wehrt sich nicht gegen die Ausweisung an sich. Nachdem sie am 19. Dezember 2020 das Pachtobjekt verlassen hat, beanstandet sie vor Bundesgericht - anders als im vorinstanzlichen Verfahren - auch nicht mehr die angesetzte Frist zur Ausweisung. Sie beantragt mit ihrer Beschwerde jedoch, dass die Pflicht zum Verlassen der Pachtobjekte "in dem Zustande, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Rückgabe befinden bzw. befanden", anzuordnen sei. Dieses Begehren ist neu und damit unzulässig.

Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass dieses Begehren neu ist, hält es aber für zulässig. Sie rechtfertigt den neu beantragten Wegfall der "Reinigungsverpflichtung" einerseits damit, dass sie damit weniger beantrage als sie ursprünglich verlangt habe. Andererseits werde damit ein Punkt angegriffen, den die Vorinstanz in Verletzung des Dispositionsgrundsatzes von Art. 58 ZPO "dispositivmässig ausdrücklich beurteilt" [sic] habe.

Beides verfängt nicht. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrem Ausweisungsgesuch vom 23. Juli 2020, die Pachtobjekte seien "in einwandfreiem Zustand" zurückzugeben. Sie verlangte demnach nicht bloss die Ausweisung innert Frist, sondern die Rückgabe in einwandfreiem Zustand, worunter ohne weiteres die Reinigung mitzuverstehen war. Eine Verletzung des Dispositionsgrundsatzes scheidet daher aus. Das Bezirksgericht hiess das Ausweisungsbegehren gut und verpflichtete die Beschwerdeführerin, das Pachtobjekt "zu räumen, zu reinigen und zu verlassen". Gegen diese Formulierung, die gemäss der von der Beschwerdeführerin unwidersprochenen Vernehmlassung der Vorinstanz der Praxis der Luzerner Gerichte entspricht, erhob die Beschwerdeführerin in ihrer Berufung an das Kantonsgericht keine Einwände. Dazu hätte sie aber bereits zu jenem Zeitpunkt Anlass gehabt, wenn sie hätte bestreiten wollen, dass die Rückgabe "in einwandfreiem Zustand" namentlich die Reinigung einschliesst. Die Vorinstanz übernahm in der Folge exakt die gleiche Formulierung und beurteilte damit nicht etwa neu, ob die Pachtobjekte zu reinigen seien oder nicht.

Wenn die Beschwerdeführerin sich nun erstmals vor Bundesgericht gegen die Rückgabe in gereinigtem Zustand wehrt, beantragt sie nicht weniger, sondern erhebt die Reinigung neu zum Streitgegenstand, obwohl dieser Punkt im ganzen kantonalen Verfahren nicht umstritten war. Dies ist unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG) und verstösst überdies gegen Treu und Glauben im Prozess.

Das weitere Begehren der Beschwerdeführerin um Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Aufhebung von Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils hat keine selbständige, vom Verfahrensausgang unabhängige Bedeutung und ändert daher

nichts daran, dass auf die Beschwerde zufolge unzulässigem neuen Rechtsbegehren nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Ausgang des Verfahrens kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.